

6431 Schwyz, Postfach 2162

Adressaten  
gemäss Verteiler

Unser Zeichen PO/PI 26/00/10  
Direktwahl 041 819 20 83  
E-Mail patrick.oppliger@sz.ch  
Datum 19. Juni 2019

### **Informationsschreiben über die neue Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2019 trat die neue Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) in Kraft und löste die bisherige Schall- und Laserverordnung (SLV) ab. Neu gilt, dass auch Veranstalter von nicht elektroakustisch verstärkten Musikdarbietungen ab einem Stundenschallpegel von 93 dB(A) dem Publikum kostenlos Gehörschutz anbieten und auf eine mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen müssen.

Folgende nicht elektroakustisch verstärkte Musikdarbietungen erreichen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Stundenschallpegel von 93 dB(A) und mehr:

- Guggenmusik-Auftritte aller Art (Monsterkonzerte, Auftritte in Einkaufszentren usw.);
- Brassband-, Tambouren- oder andere Konzerte mit einem hohen Blas- und/oder Schlaginstrumentenanteil.

Es ist aber nicht auszuschliessen, dass auch andere Musikdarbietungen in geschlossenen Räumen einen Stundenschallpegel von 93 dB(A) und mehr erreichen können. Mitentscheidend dafür ist zudem die Raumgrösse sowie -akustik.

Auftritte an einem (Fastnachts-)Umzug oder andere nicht stationäre Auftritte im Freien erreichen gemäss BAG kaum einen Stundenschallpegel von 93 dB(A). Wir empfehlen dem Publikum aber auch bei diesen Darbietungen Gehörschutz zu tragen, die Veranstalter sind hingegen zu keinen der oben genannten Gehörschutzmassnahmen verpflichtet.

Für den Vollzug der V-NISSG im Kanton Schwyz sind die Gemeinden zuständig, die Oberaufsicht liegt beim Amt für Umweltschutz (AfU). So stellt das AfU den Gemeinden sowie **nicht gewinnorientierten** Veranstaltern seit Mitte 2017 folgende Materialien kostenlos zur Verfügung:

#### **Leihartikel**

- Messgerät mit Kurzanleitung
- Banner 2 x 0,8 m
- Blachen 2 x 1,0 m

#### **Gebrauchsartikel**

- Plakate im A2- und A3-Format
- Flyer im A6-Format
- Gehörschutzpfropfen

Die Informationspflicht der Veranstalter von Anlässen kann mit den beim AfU erhältlichen Plakaten usw. erfüllt werden und soll den Gehörschutz fördern. Das Sujet der Informationsmaterialien ist unter [www.sz.ch/schall](http://www.sz.ch/schall) ersichtlich. Bestellungen für die Leih- und Gebrauchsartikel nimmt unser Sachbearbeiter, Patrick Oppliger, [patrick.oppliger@sz.ch](mailto:patrick.oppliger@sz.ch), Telefon 041 819 20 83, gerne entgegen.

Bei Fragen steht Ihnen Patrick Oppliger gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen, das Gehör von Veranstaltungsbesuchern und -besucherinnen zu schützen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz**



Peter Inhelder, Amtsvorsteher

Verteiler:

- Gemeinde und Bezirke im Kanton Schwyz
- Veranstalter im Kanton Schwyz
- Blas-, Guggenmusiken sowie Tambouren im Kanton Schwyz
- Einkaufszentren im Kanton Schwyz

Kopie:

- Amt für Gesundheit und Soziales (AGV)
- Umweltdepartement, René Bünler, Vorsteher